

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Marktes Mering
(Kostensatzung)
sowie
Kommunales Kostenverzeichnis
(KommKVz)

Vom 16.07.2019

Beschluss - Datum:	16.05.2019
Beschluss – TOP:	11 ö
Beschluss – Abstimmungsergebnis	17 : 0
Ausfertigung – Datum:	16.07.2019
Bekanntmachung – Datum:	17.07.2019
Inkrafttreten – Datum:	18.07.2019



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Mering (Kostensatzung)

Vom 16.07.2019

Der Markt Mering erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1

Der Markt Mering erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem *Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz)*, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Kostensatzung vom 13.08.2001 sowie das Kommunale Kostenverzeichnis in der Fassung vom 06.03.2007 außer Kraft.

Mering, den 16.07.2019
Markt Mering

(S)

Kandler
Erster Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) zur Kostensatzung des Marktes Mering

Vom 16.07.2019

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro €
0		Allgemeine Verwaltung	
		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	1,00 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 6 €; dies gilt auch wenn die Erteilung des Originals gebührenfrei war. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 6 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	6 € bis 77 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1,00 € je Akt oder Buch, mindestens 6 €
		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, öffentliche Sitzungsniederschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 6 €. Ist für die



Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 6 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben ; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 6 €.

006 Niederschriften

8 € bis 77 € für jede angefangene Stunde

02 Besondere Amtshandlungen

Hauptverwaltung

020 Kommunalgesetze

1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO

kostenfrei

a) für örtliche politische Parteien

kostenfrei

b) für gemeinnützige Zwecke, die nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht gerichtet sind

kostenfrei

c) für örtliche Vereine

25 bis 2.500 €

d) für alle anderen als die in a) bis c) genannten Zwecke

2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden Art. 18a GO, Art. 25a LKrO

kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

021 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

1. Androhung von Zwangsmitteln Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird

11 € bis 155 €

2. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG

1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenverordnung (AO)

3. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen Art. 21 VwZVG

3.0 bei Geldansprüchen

$\frac{1}{2}$ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 11 €

3.1 sonst

13 € bis 205 €



03 Finanzverwaltung

031 Anmahnung rückständiger Beträge 5 € bis 155 €

1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung**11 Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen**

(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen,

110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15 € bis 1.280 €

111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15 € bis 615 €

12 Feuerbeschau

120 Allgemeine Feuerbeschau § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –, BayRS 215-2-4-I) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

121 Außerordentliche Feuerbeschau § 5 Abs. 2 FBV,

a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 15 € bis 1.025 €

122 Nachschau § 8 FBV

a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden 15 € bis 1.025 €

123 Anordnung § 9 FBV 15 € bis 770 €

6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**61 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)**

610 Ausübung des Vorkaufsrechts § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert § 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

616 Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

62 Wohnungsaufsicht

620 Veranlassung der Beseitigung von Missständen Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG



621	Anordnung der Beseitigung von Missständen Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG	205 € bis 2.560 €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen Art. 18, 19 und 22a BayStrWG	11 € bis 155 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	11 € bis 615 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.560 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64	Telekommunikation	
640	Zustimmung zur Neuverlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 TKG (Telekommunikationsgesetz)	10 €
67	Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	11 € bis 385 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	11 € bis 155 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	11 € bis 410 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	11 € bis 1.280 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	11 € bis 615 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	11 € bis 615 €
	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen § 69 GewO	
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	11 € bis 155 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	11 € bis 155 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	11 € bis 615 €
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	11 € bis 155 €



752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	11 € bis 155 €
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	11 € bis 1.280 €
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	11 € bis 615 €
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	11 € bis 205 €
8	81 Wasserversorgung	
810	Anordnung der Wassersperre	11 € bis 155 €

